

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 263, 3. Änderung „Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 263, 3. Änderung „Zum Hubertusbusch“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes KE 263 liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Kerpen und wird begrenzt:

- im Süden durch die Stiftsstraße (ehemals B 264),
- im Osten durch den östlich der Straße „Zum Hubertusbusch“ gelegenen Neffelbachumfluter,
- im Norden durch den Rad-/Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse und
- im Westen durch die angrenzenden Flurstücke 17, 34 und 35 in der Flur 34, Gemarkung Kerpen.

Im nordöstlichen Eckbereich (ehemaliger Bahndamm-Neffelbachumfluter) erweitert sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um einen im Mittel etwa 30 m breiten Korridor, welcher sich nach Norden bis etwa an die Tennishalle erstreckt.

Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 8,8 ha.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hubertusbusch“ KE 263 ist es, in Verbindung mit der Aufstellung der 71. FNP-Änderung, dass bestehende Nahversorgungszentrum Langenich unter Festschreibung der vorhandenen Nutzungen und Gesamtverkaufsfläche von 8.800 qm planungsrechtlich zu sichern. Dies soll durch die Festsetzung eines nach Sortimenten und Verkaufsflächen gegliederten "Sondergebietes – Zweckbestimmung Nahversorgung" erfolgen.

Durch die städtebaulichen Entwicklungen im unmittelbaren Umfeld (Umsiedlungsstandort Mannheim – neu/Baugebiet Stiftsstraße) sowie fehlender Versorgungseinrichtungen im Stadtteil Blatzheim stellt der Nahversorgungsstandort Langenich ein Angebot für eine wohnortnahe Versorgung für einen nennenswerten Anteil der Kerpener Bevölkerung dar.

Der Belang "Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche" im Sinne des § 1 (6) Nr. 4 BauGB wird durch die Planung berücksichtigt – es wird eine gutachterlich belegte Sortiments- und Verkaufsflächenbeschränkung erfolgen.

Vorstehender Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorgezeichneten Bebauungsplan KE 263, 3. Änderung „Zum Hubertusbusch“, Stadtteil Kerpen erfolgt in der Zeit vom **01.12.2014 – einschließlich 05.01.2015**

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 230. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Die Stadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder der sich von der 3. Änderung des Bebauungsplanes KE 263 „Zum Hubertusbusch“ betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [bauleitplanung@stadt-kerpen.de](mailto:bauleitplanung@stadt-kerpen.de)

Kerpen, den 12.11.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

